

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Karl Doehring

1. Das Selbstbestimmungsrecht wird in den derzeitigen internationalen Beziehungen in gewisser Weise naiv als Kampfbegriff verwendet. Es bedarf daher – gleichgültig ob als Angriffs- oder Abwehrargument verwendet – der Definition und Abgrenzung.

2. Da das Selbstbestimmungsrecht, ohne bisher ausreichend definiert worden zu sein, als völkerrechtlicher Kampfbegriff verwendet wird, und da es immerhin Evidenzfälle seiner Verletzung gibt und geben kann, ist es berechtigt, seine Rechtsgrundlagen zu prüfen, auch wenn eine exakte und abschließende Definition von Rechtsinhaber und Inhalt scheitern sollte. In dieser Methode liegt ebensowenig ein Widerspruch, wie dies bei der Prüfung der Rechtsgrundlagen unbestimmter Rechtsbegriffe im nationalen und internationalen Recht der Fall ist.

3. Bis zur Verfestigung des Gewaltverbots im allgemeinen Völkerrecht konnte sich eine „Übung“ als eine der Voraussetzungen für die Annahme eines Gewohnheitsrechts auf Selbstbestimmung nicht bilden, da die „Gegenübung“ (Verhinderung der Selbstbestimmung) dem Völkerrecht ebenfalls nicht widersprach.

4. Nach Anerkennung eines Gewalt- und Annexionsverbots scheint sich ein Recht auf Selbstbestimmung aber auf „Übung“ und Rechtsüberzeugung soweit stützen zu können, daß jedenfalls der evidente Fall normativ – d. h. nicht nur politisch – faßbar wird. Dabei erscheint eine Beschränkung auf den Tatbestand der Dekolonisierung nicht zulässig.

5. Die Verwendung der Begriffe Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht in zweiseitigen und mehrseitigen Verträgen läßt den Schluß zu, daß mit ihr im Zweifel eine rechtliche Verpflichtung zum Ausdruck gebracht werden soll.

6. Da die Selbstbestimmung in der Charta der UN als „Grundsatz“ enthalten ist, kann angenommen werden, daß ihre Beachtung eine rechtliche Pflicht darstellt und nicht nur auf einem politischen oder moralischen Programm beruht. Das gleiche gilt für die Erwähnung des Selbstbestimmungsrechts in den Entwürfen der Menschenrechtskonventionen der UN.

7. Als Rechtsquelle für die Entstehung eines Selbstbestimmungsrechts kommen die sogenannten allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht in Betracht, da sich eine eigenständige Parallelentwicklung in den nationalen Rechtsordnungen nicht nachweisen läßt.

8. Der Versuch, die Rechtssubjekte, die als Träger des Selbstbestimmungsrechts in Betracht kommen, zu charakterisieren, setzt nicht schon die Bestimmung des Inhalts eines Selbstbestimmungsrechts voraus, da auch umgekehrt der Inhalt dieses Rechts von der Rechtsnatur des Inhabers abhängen kann.

9. Das Staatsvolk eines souveränen Staates kann Inhaber des Selbstbestimmungsrechts sein; es ist jedoch nicht der typische Träger dieses Rechts in den heute die Völkergemeinschaft besonders beschäftigenden rechtlichen und politischen Situationen.

10. Für die sowjetische Auffassung bietet die Frage nach dem Rechtssubjekt kein besonderes Problem, da sie überlagert wird von der Feststellung, das Selbstbestimmungsrecht sei – von wem auch immer – dann „legitim“ in Anspruch genommen, wenn seine Durchsetzung dem Klassenkampf und der Herstellung der sogenannten sozialistischen Gerechtigkeit dient.

11. Neben dem gesamten Staatsvolk eines souveränen Staates kann Inhaber des Selbstbestimmungsrechts eine Menschengruppe sein, die folgende Merkmale aufweist: kulturell – im weitesten Sinne – homogene Struktur; Bewußtsein von und Wille zur Homogenität und zu deren Erhaltung; gemeinsames geschichtliches Schicksal; Bewohnung eines abgrenzbaren Territoriums. Auch hier gilt, daß letztlich nur evidente Erscheinungsformen rechtlich erfaßbar sind.

12. Das Selbstbestimmungsrecht ist ein Gruppenrecht und kein Individualrecht, obwohl in manchen Fällen nur die Beachtung des Gruppenrechts auch Individualrechte zu schützen vermag.

13. Das Recht eines Staatsvolkes auf freie Wahl der Regierungsform bedarf keiner Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht, denn das Verbot der Intervention gehört zu den anerkannten Regeln des allgemeinen Völkerrechts. Die Wahl der Regierungsform ist eine innere Angelegenheit des Staates.

14. Nur die sowjetische Lehre vom Selbstbestimmungsrecht würde eine Intervention gegen den Willen des Staates oder Staatsvolkes zulassen, wenn das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Staatsvolkes bereits im „sozialistischen“ Sinne ausgeübt war und eine Abwendung von dieser Gesellschaftsordnung droht.

15. Das gleiche, was für die freie Wahl der Regierungsform festgestellt wurde, gilt auch für die freie Verfügung über Naturschätze.

16. Ein behauptetes Recht auf Sezession einer Gruppe aus einem bestehenden Staatsverband scheint den bedeutsamsten Gegenstand der Kontroverse um das Selbstbestimmungsrecht auszumachen. Dieses Recht ist aber auch gleichzeitig Gegenstand des insoweit schwerwiegendsten Problems, denn ihm könnten die allgemeinen Regeln der Souveränität und der Respektierung der inneren Angelegenheiten entgegengesetzt werden.

17. In denjenigen Fällen, in denen formal ein staatsrechtliches oder staatsrechtsähnliches Band zwischen der Selbstbestimmungsgruppe und dem Staatsvolk im übrigen besteht, ist im Zweifel ein völkerrechtliches Sezessionsrecht nicht vorhanden.

18. Eine wie immer geartete Treuepflicht einer Selbstbestimmungsgruppe zu ihrem Staat kann nur dann entfallen, wenn eine nicht mehr zumutbare Diskriminierung dieser Gruppe vorliegt, die sich wesentlich gerade gegen diejenigen Gruppeneigenarten richtet, die für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Selbstbestimmungsrechts charakteristisch sind.

19. Die Zuerkennung eines Sezessionsrechts würde in diesem Fall zunächst nur bedeuten, daß ein Recht entstanden ist, von der bisherigen Staatsmacht nicht verwaltet zu werden.

20. Wird das Recht auf Sezession zugestanden, bedeutet dies auch die Freiheit, entweder einen eigenen Staat zu gründen oder den Anschluß an einen bestehenden Staat zu vollziehen.

21. Nach kommunistischer Auffassung wäre die Durchsetzung eines zuerkannten Sezessionsrechts mit dem Mittel des Befreiungskrieges zulässig.

22. Nach westlicher Auffassung würde auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit das Mittel der Durchsetzung begrenzen. Der Befreiungskampf mit Gewaltanwendung würde die Durchsetzung der Sezession nur dann rechtfertigen, wenn eine Lage entstanden wäre, in der auch die humanitäre Intervention dritter Staaten vom Völkerrecht zugelassen ist.

23. Auch die formal-vertragliche Vereinbarung eines Anschlußverbotes kann gegen das Selbstbestimmungsrecht verstoßen. Die Bestandskraft eines solchen Vertrages wird zweifelhaft, wenn sein Abschluß durch unzulässigen Druck erzwungen wurde, und sie kann aufgehoben sein, wenn der Wegfall der Geschäftsgrundlage berechtigt geltend gemacht werden kann.

24. Nach kommunistischer Auffassung könnte ein Anschlußverbot dann unwirksam sein, wenn anders die Herstellung eines sozialistischen Gesellschaftssystems unmöglich wäre. Oktroyierte Verfassungen wären trotz des Selbstbestimmungsrechts nicht unwirksam, wenn sie den Klassenkampf ermöglichen und die Herstellung des sozialistischen Gesellschaftssystems fördern. Eine in diesem kommunistischen Sinne „falsch“ ausgeübte Selbstbestimmung darf aber nicht schlechthin von außen gewaltsam verändert werden. Insoweit besteht eine Konzession an Souveränität und Koexistenz.

25. Zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts darf ein dritter Staat eben in dem Umfang der Selbstbestimmungsgruppe Hilfe leisten, wie diese zur Selbsthilfe berechtigt wäre.

26. Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation bleibt weiterhin das – vielleicht einzige – Rechtsargument zur Erreichung der Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands.

27. Bis zur Anerkennung der DDR als selbständigem Staat wäre die Ausübung einer Mehrheitsentscheidung der gesamtdeutschen Bevölkerung eine jedenfalls rechtliche Möglichkeit zur Realisierung des Selbstbestimmungsrechts gewesen. Da sich aber nun zwei

Staaten gebildet haben, ist eben das aufgehoben, was die einheitliche Selbstbestimmungsgruppe ausmacht.

28. Da nun jeder Teil Deutschlands ein eigenes Selbstbestimmungsrecht geltend machen kann, wäre die Majorisierung durch Abstimmung der Bevölkerung der Gesamtnation nicht mehr rechtmäßige Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Nation.

29. Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation ist von der Völkerrechtsgemeinschaft aus Rechtsgründen zu respektieren. Kein Staat wäre berechtigt, dieser Rechtsausübung zu widersprechen, wenn die beiden deutschen Staaten die Wiedervereinigung einverständlich vollziehen wollen. Das gleiche gilt auch im Hinblick auf die einseitige Förderung dieses Zieles durch einen der deutschen Staaten, soweit dadurch nicht das allgemeine Verbot der Intervention verletzt wird.